

KAUFBEURER STADTRECHT

**Verordnung der Stadt Kaufbeuren über Veranstaltungen im Eisstadion an der
Bahnhofstraße 11 in Kaufbeuren
(Eisstadionverordnung)**

Vom 19.07.2017

Bekanntgemacht: 17.08.2017 (ABl. Nr. 15/2017)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 154) folgende vom Stadtrat am 18.07.2017 beschlossene Verordnung:

§ 1

Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich der Verordnung

- (1) Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen aller Art im Eisstadion an der Bahnhofstraße 11 in Kaufbeuren mit Ausnahme von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.
- (2) Die Verordnung gilt für das Eisstadion an der Bahnhofstraße 11 in Kaufbeuren (Stadiongebäude) sowie für das Gebiet um das Eisstadion (Stadionanlagen). Das Stadiongebäude und die Stadionanlagen umfassen die in dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2500 gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verhalten in den Stadionanlagen

- (1) Personen, die sich in den Stadionanlagen aufhalten, ist es verboten:
 1. die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;

2. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
 3. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, mitzuführen;
 4. Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen;
 5. Blumenbeete und Sträucherpflanzungen zu betreten;
 6. außerhalb von Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
 7. das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwägen, sowie das Nächtigen in den Stadionanlagen;
 8. Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet bzw. den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
 9. sich in einer Aufmachung aufzuhalten, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 10. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 11. Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper, Raumpulver, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Bengalisches Feuer) oder Leuchtkugeln oder sonstige leicht brennbare Gegenstände (z. B. gasgefüllte Ballone) mitzuführen, abzubrennen, abzuschießen, steigen zu lassen oder in irgendeiner Weise feilzubieten.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Zugang in das Stadiongebäude

- (1) Innerhalb des Stadiongebäudes dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Jede Person ist beim Betreten des Stadiongebäudes verpflichtet, die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung der Entwertung auszuhändigen. Die Eintrittskarte oder der Berechtigungsausweis ist auch innerhalb

des Stadiongebäudes mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

- (3) Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz (Bereich) eingenommen werden. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Die Polizei und der Kontroll- und Ordnungsdienst sind berechtigt, Besucher bzw. Besucherinnen zu durchsuchen und festzustellen, ob sie aufgrund von übermäßigem Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von Gegenständen im Sinne des § 4 Abs. 3 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Im Falle der Weigerung eines Besuchers bzw. einer Besucherin, sich durchsuchen zu lassen, kann der Zutritt verwehrt werden. Unzulässig mitgeführte Gegenstände dürfen vom Veranstalter bis zum Ende der Veranstaltung in Verwahrung genommen werden. Verbotene Gegenstände im Sinne des Waffen- oder Sprengstoffrechts dürfen einbehalten und den zuständigen Behörden ausgehändigt werden.
- (5) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes (z.B. Trunkenheit) davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, erhalten keinen Zutritt in das Stadiongebäude. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist, soweit dies dem Veranstalter bekannt ist.

§ 4

Verhalten im Stadiongebäude

- (1) Im Stadiongebäude hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher bzw. Besucherinnen haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten der Stadt Kaufbeuren, des Kommunalunternehmens Eisstadion oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie den Durchsagen des Stadionsprechers oder des Veranstalters Folge zu leisten.
- (3) Den Besuchern bzw. den Besucherinnen ist es im Stadiongebäude insbesondere verboten,
 1. unbefugt in den Zugängen und den Auf- und Abgängen der Tribüne sowie auf den Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu stehen oder sich aufzuhalten;

2. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer usw. mitzuführen oder abzustellen;
3. Waffen, gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände und Wurfgegenstände sowie Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse (z. B. Flaschen, Krüge) verwendet werden können, mitzuführen;
4. Fahnen- oder Transparentstangen aus Metall oder Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als zwei Zentimeter ist, mitzuführen. Personen dürfen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters (z. B. „Fahnenpass“) Fahnen mitführen, die über die in Satz 1 genannten Maße hinausgehen;
5. Behältnisse aus zerbrechlichem, splinterndem oder hartem Material wie Flaschen, Gläser, Krüge und Dosen mitzuführen oder abzustellen;
6. Sprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen;
7. Drohnen aufsteigen zu lassen oder Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen;
8. Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden;
9. alkoholische Getränke zu der Veranstaltung mitzubringen;
10. mit rassistischen, fremden- oder staatsfeindlichen Symbolen versehene oder darauf hinweisende Kleidung zu tragen oder mitzuführen, gewaltverherrlichendes, rassistisches oder fremdenfeindliches Propagandamaterial mitzuführen, entsprechende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;
11. Instrumente, Trillerpfeifen oder Geräte mit elektronischer, mechanischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen oder Megaphone usw.) mitzuführen oder zu betreiben; nach Absprache zwischen Veranstalter und Polizei dürfen Personen mit einer schriftlichen Bestätigung des Veranstalters entgegen Satz 1 Megaphone führen und benutzen. Trommeln sind vom Verbot ausgeschlossen;
12. Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzwaffen geeignet bzw. den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
13. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
14. in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern;
15. ohne besondere Erlaubnis Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel, Plakate und Transparente geschäftlichen Inhalts zu verteilen oder Zettel oder Plakate anzuschlagen oder zu zeigen;
16. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
17. sich betrunken oder unter Drogeneinfluss im Stadiongebäude aufzuhalten;

18. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongebäude in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen oder das Beschriften oder Bemalen von Wänden, Wegen oder Treppen zu verunreinigen;
 19. ohne Erlaubnis des Veranstalters Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu lagern;
 20. die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspann-Vorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 21. Bereiche, die nicht für Besucher bzw. Besucherinnen zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Stadioninnenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 22. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen;
 23. Sammlungen durchzuführen, soweit diese nicht vom Veranstalter genehmigt wurden;
 24. Tiere mitzuführen.
 25. Feuer zu entfachen oder Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände (z.B. Bengalisches Feuer) oder Leuchtkugeln oder sonstige leicht brennbare Gegenstände (z. B. gasgefüllte Ballone) mitzuführen, abzubrennen, abzuschießen, steigen zu lassen oder in irgendeiner Weise feilzubieten.
- (4) Das Uniform- und politische Kennzeichenverbot des Art. 23a Landesstraf- und Verordnungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

- (1) Wer im Stadiongebäude eine Veranstaltung durchführt, ist verpflichtet,
1. das jeweils gültige Sicherheitskonzept des Kommunalunternehmens Eisstadion zu beachten und umzusetzen;
 2. an jeden Besucher bzw. jede Besucherin Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsausweise auszugeben und dabei darauf zu achten, dass die jeweils zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird;
 3. durch die Aufstellung eines ausreichenden Ordnungsdienstes entsprechend des jeweils gültigen Sicherheitskonzepts des Kommunalunternehmens Eisstadion Kaufbeuren die Ordnung im Veranstaltungsbereich aufrecht zu erhalten und die Ge- und Verbote der §§ 3 und 4 durchzusetzen. Die Ordnungskräfte müssen deutlich als solche erkennbar sein. Die

eingesetzten Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sind vom Veranstalter so zu schulen, dass ihnen die Rechte und Pflichten dieser Verordnung bekannt sind und sie diese auch durchsetzen können;

4. Personen, die gegen die Ge- und Verbote des § 4 verstoßen, aus den Veranstaltungen auszuschließen;
5. erkennbar betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Besucher bzw. Besucherinnen den Zutritt zu verwehren und diese Personen aus dem Stadiongebäude zu verweisen, wenn durch deren Verhalten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind;
6. während der Veranstaltungen einen ausreichenden Sanitätsdienst zur Verfügung zu stellen und ärztliche Versorgung zu gewährleisten;
7. für die Dauer von Veranstaltungen sämtliche Rettungswege freizumachen, freizuhalten und zu beleuchten. Alle Rettungswege sind zu kennzeichnen. Im Zu- und Ablaufbereich der Besucher bzw. Besucherinnen dürfen keine Hindernisse bestehen;
8. die Lautsprechanlage so einzustellen, dass ihre Wirkung auf den Veranstaltungsbereich beschränkt bleibt;
9. den dienstlich anwesenden Bediensteten der Stadt Kaufbeuren und des Kommunalunternehmens Eisstadion, den Dienstkräften der Polizei (uniformiert und in zivil) sowie Rettungskräften jederzeit Zugang zum Veranstaltungsbereich zu gewähren. Anordnungen dieser Personen ist sofort Folge zu leisten;
10. der Polizei und der Stadt Kaufbeuren unverzüglich Mitteilung zu erstatten, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Veranstaltung einen unfriedlichen Verlauf nehmen könnte, oder Erkenntnisse aus der Vergangenheit vorliegen, wonach Störungen zu befürchten sind.

- (2) Während der Veranstaltung dürfen vom Veranstalter keine branntweinhaltigen Getränke ausgeschenkt werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Speisen und Getränke nicht in splitternden Behältnissen abgegeben werden, ausgenommen hiervon sind die abgegrenzten VIP-Räume.

§ 6

Anordnungen

- (1) Die Stadt Kaufbeuren kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Kaufbeuren ist Folge zu leisten.

§ 7

Ausnahmen für den Einzelfall

Die Stadt Kaufbeuren kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 5 zulassen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht im Stadiongebäude übt der jeweilige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte und gegebenenfalls für die Dauer der Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Regelungen hausrechtlicher Art (insbesondere Platzverweis oder Platzverbot) bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den Verboten in § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 10 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
- als Besucher bzw. Besucherin den Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1 und 2 und den Verboten des § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 24 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
- als Veranstalter den Vorschriften gemäß § 5 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
- den Bestimmungen einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigungen nach § 7 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Verboten des § 2 Abs. 1 Nr. 11 und des § 4 Abs. 3 Nr. 25 zuwiderhandelt;
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

(3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus den Stadionanlagen verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

- (4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechts, bleiben unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

